

Strukturreform Psychotherapie-Richtlinie: Details der Änderungen ab 1. April 2017 für Kinder und Jugendliche

Versorgungsangebote		Bewilligungsschritte für Einzeltherapie/ Gruppentherapie bei Kindern (K) und Jugendlichen (J) in Therapieeinheiten			
		Schritt 1	Schritt 2	Erläuterungen	
<p>Akutbehandlung → bis zu 24 x á 25 Min. → Einheiten von 25 oder 50 Min.</p>		anzeigepflichtig		Erbrachte Stunden der Akutbehandlung sind mit einer ggf. anschließenden Kurz- oder Langzeittherapie zu verrechnen.	
<p>Sprechstunde → bis zu 10 x á 25 Min. → Einheiten von 25 und 50 Min.</p> <p>Hinweis: 50 Minuten Sprechstunde ab 1. April 2018 verpflichtend für weitere psychotherapeutische Behandlung.</p>	<p>Kurzzeittherapie (VT, TP oder AP)</p>	<p>bis zu 12 antragspflichtig; grundsätzlich nicht mehr gutachterpflichtig</p>	<p>bis zu 24 antragspflichtig; grundsätzlich nicht mehr gutachterpflichtig</p>	Umwandlung in Langzeittherapie ist gutachterpflichtig.	
	<p>Probatorik → verpflichtend für Einleitung einer Kurz- oder Langzeittherapie → 2 bis 6 x 50 Min.</p>	<p>Langzeittherapie</p>	<p>bis zu 60 antrags- und gutachterpflichtig</p>	<p>bis zu 80 antragspflichtig; Gutachterpflicht liegt im Ermessen der Krankenkassen</p>	<p>Rezidivprophylaxe Ein begrenzter Anteil noch nicht in Anspruch genommener Therapieeinheiten aus dem Langzeitkontingent kann zwei Jahre zur Rezidivprophylaxe genutzt werden (Anzeige des Therapieendes durch Therapeuten erforderlich).</p>
		<p>Verhaltenstherapie (VT)</p>	<p>K: bis zu 70 / 60 J: bis zu 90 / 60 antrags- und gutachterpflichtig</p>	<p>K: bis zu 150 / 90 J: bis zu 180 / 90 antragspflichtig; Gutachterpflicht liegt im Ermessen der Krankenkassen</p>	
		<p>Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie (TP)</p>	<p>K: bis zu 70 / 60 J: bis zu 90 / 60 antrags- und gutachterpflichtig</p>	<p>K: bis zu 150 / 90 J: bis zu 180 / 90 antragspflichtig; Gutachterpflicht liegt im Ermessen der Krankenkassen</p>	
	<p>Analytische Psychotherapie (AP)</p>	<p>K: bis zu 70 / 60 J: bis zu 90 / 60 antrags- und gutachterpflichtig</p>	<p>K: bis zu 150 / 90 J: bis zu 180 / 90 antragspflichtig; Gutachterpflicht liegt im Ermessen der Krankenkassen</p>		
<p>Andere Beratungs- und Unterstützungsangebote (z.B. schulpсихologische Beratungsstelle, Ergotherapie, Logopädie)</p>					

Für die Einbeziehung von Bezugspersonen stehen zusätzliche Therapieeinheiten zur Verfügung. Das Verhältnis der Therapieeinheiten für Bezugspersonen und für Kinder/Jugendliche beträgt in der Regel 1:4.